

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung  
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr Bremen  
- Straßenbaubehörde -

Amt für Straßen und Brückenbau Bremerhaven  
- Straßenbaubehörde -

Amt für Straßen und Verkehr Bremen  
- Straßenverkehrsbehörde -

Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Bremerhaven  
- Straßenverkehrsbehörde -

Auskunft erteilt  
Jens Lange  
Dienstgebäude:  
Contrescarpe 72  
Zimmer 10.23  
Tel. 6+49 421 361-10106  
E-Mail  
jens.lange@bau.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
  
Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
53-1  
AZ: 53-1680/530-01-00-  
8619/2023-297291/2025-  
1343106/2025  
Bremen, 13. Januar 2026

## **Erlass über die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Straßenraum in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven**

### Vorbemerkungen:

Das Land Bremen engagiert sich aus Klimaschutzgründen in besonderer Weise auf dem Zukunftsfeld der Elektromobilität. Es unterstützt und fördert die Entwicklung neuer Fahrzeugantriebsformen. Um die flächendeckende Grundversorgung mit Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb zukünftig in Bremen und Bremerhaven zu gewährleisten, sollen bedarfsgerecht wohnortnahe Kapazitäten im öffentlichen Straßenraum landesweit bereitgestellt werden. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

### **§ 1**

(1) Um Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Straßenraum bedarfsgerecht zu ermöglichen, werden die im Land Bremen zuständigen Behörden ermächtigt, Betreibern von Ladeinfrastruktur unter Einhaltung aller gesetzlichen und untergesetzlichen Rechtsnormen für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur entsprechende Ladestationen zu genehmigen.

(2) Die Ladestationen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen außerhalb von Parkständen angeordnet werden. Die Handreichung für die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur auf Bestandsparkplätzen der Freien Hansestadt Bremen, welche als Anlage 1 in der aktuellen

- Seite 1 von 4 -

Fassung (10/25) beigefügt ist, dient dabei als Grundlage für die Standortplanung der Ladestationen.

## § 2

Die stromführenden Einheiten der Ladestationen stellen unabhängig von der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung eine straßenrechtliche Sondernutzung dar und sind gemäß § 18 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) und im Hinblick auf notwendige Leitungsverlegungen gemäß § 19 BremLStrG zu behandeln.

## § 3

Die Sondernutzungserlaubnisse für die Ladestationen sind zu befristen. Sie werden unter Berücksichtigung aller straßenverkehrs- und straßenrechtlichen Belange und unter Gewährleistung einer weitreichenden Barrierefreiheit erteilt. Die an der Genehmigung beteiligten Behörden stellen das Einvernehmen untereinander her.

## § 4

(1) Sämtliche im Rahmen der Genehmigung, Errichtung und dem Betrieb der Ladestationen entstehenden Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für den späteren Rückbau der Anlagen.

(2) Für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden auf Grundlage von § 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in Verbindung mit den hierzu erlassenen Kostenordnungen Sondernutzungsgebühren erhoben.

Soweit aufgrund der bislang geltenden Erlasslage auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet wurde, gilt dieser Verzicht längstens bis zum 31.12.2029 fort.

## § 5

Der Antragsteller hat gegenüber der genehmigenden Behörde schriftlich zu erklären, dass er die Gemeinden von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt, die sich aus der Errichtung, dem Betrieb oder dem Rückbau der Anlagen ergeben können.

## § 6

Die Sondernutzungserlaubnis hat durch entsprechende Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum allen potenziellen Nutzerinnen und Nutzern jederzeit diskriminierungsfrei zur Verfügung steht und zu vergleichbaren Konditionen nutzbar ist. Die Zahlung muss dabei mindestens über einen ad-hoc-Tarif möglich sein. Der abgegebene Strom soll zu 100% aus regenerativen Quellen stammen, um einen weiteren positiven Einfluss auf die Klimaziele zu gewährleisten.

## § 7

(1) Die zur Abwicklung des elektrischen Ladevorgangs erforderliche Parkzeit eines Fahrzeugs ist auf Grund der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1, Rd. 45 d zeitlich begrenzt. Taxenstände und Carsharing-Stellplätze können von dieser Regelung ausgenommen werden.

(2) In der Stadtgemeinde Bremen wird der elektrische Ladevorgang tagsüber in der Zeit von 8 – 18 Uhr auf eine maximale Parkdauer von bis zu 4 Stunden pro elektrischem Ladevorgang beschränkt. Auf Park&Ride-Parkplätzen kann die maximale Parkdauer auf bis zu 10 Stunden – auch über den Ladevorgang hinaus - verlängert werden. Die Regelung gilt an allen Tagen des Jahres. Die Parkzeit ist mittels Parkscheibe nachzuweisen. In dem Zeitraum von 18 – 8 Uhr ist das Parken der Elektrofahrzeuge unbefristet zulässig. Von diesen Zeitanlagen und Beschränkungen kann bei Vorliegen besonderer verkehrlicher Belange abgewichen werden.

Der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven kann hiervon abweichende straßenverkehrsbehördliche Anordnungen treffen.

(3) Die Verkehrsanordnung zur Beschilderung der Parkbevorrechtigung zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge an Ladestationen lautet:

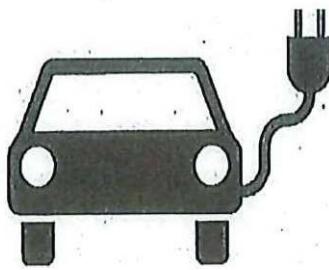


Hinweise:

- 1) Die Angabe „3 Std“ steht beispielhaft für die angeordnete maximale Parkzeit
- 2) Auf die Angabe „während des Ladevorgangs“ kann an Taxenständen, Carsharing-Stellplätzen sowie an P&R-Stellplätzen verzichtet werden.

Das Hauptverkehrszeichen (VZ 314) ist oberhalb der vorgesehenen Zusatzzeichen (siehe Bild) anzuhängen. Alle Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen Trägertafel abzubilden.

(4) Die Stellplätze an der Ladestation sind mit einem weißen Sinnbild (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Absatz 10 StVO) entsprechend der nachfolgenden Abbildung über der gesamten Breite der Stellplatzfläche deutlich als solche zu kennzeichnen.



(Sinnbild in weiß)

(5) Die den genehmigten Ladestandorten zugeordneten Stellplätze werden vom Erlaubnisnehmer entsprechend der verkehrsbehördlichen Anordnung auf seine Kosten durch Beschilderung ausgewiesen.

§ 8

(3) Vor Inbetriebnahme einer Ladesäule hat die technische Abnahme durch eine zertifizierte Prüforganisation zu erfolgen. Weitere Überprüfungen erfolgen gemäß Betriebssicherheitsverordnung.

§ 9

(1) Für die Stadtgemeinde Bremen bestimme ich das Amt für Straßen und Verkehr als genehmigende Behörde.

§ 10

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt meinen Erlass vom 23.09.2021.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sophie Polzin".

Polzin